



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 45 Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
- 46 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Désiree Richter
- 47 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Alina Ifrim
- 48 **26. Änderung des Flächennutzungsplans - Hüchelner Straße - Stadionstraße-; Beschluss der öffentlichen Auslegung**
- 49 Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- 50 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
11.07.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

45

Bekanntmachung

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 07.05.2023 gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit vom

17. Juli 2023 bis 21. Juli 2023

während der allgemeinen Sprechzeiten

**montags bis mittwochs,
freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

**im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
2.Etage, Zimmer 250,**

öffentlich auf.

Nach § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eschweiler, den 29.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

46

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Frau Désiree Richter, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 20.06.2023, Mahnungsnummer DRMA341579/5115143, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-, Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

47

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
setz (LZG NRW)

Die an Frau Alina Ifrim, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 20.06.2023, Mahnungsnummer DRMA341577/5110876, kann von der Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung-, Zimmer 504, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

48

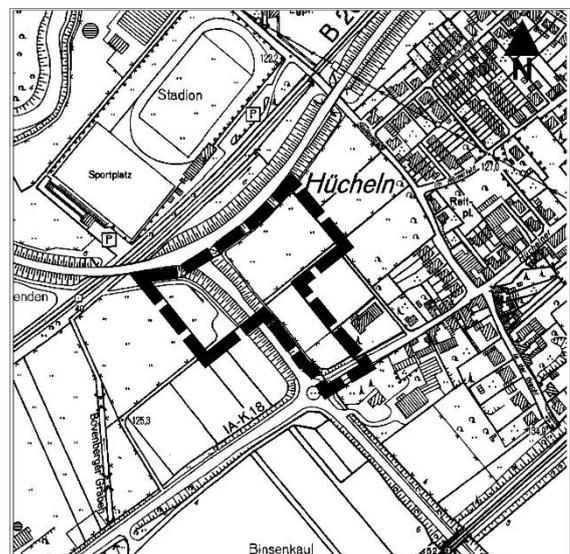
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
vom 11.07.2023

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die

öffentliche Auslegung der
26. Änderung des Flächennutzungsplans
- Hüchelner Straße / Stadionstraße -

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 1,85 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hüheln in der Gemarkung Weisweiler und liegt südlich der Kölner Straße (B 264), westlich und östlich der Wenauer Straße (K 23) und nördlich der Hühelner Straße.

Wesentliches Ziel der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung einer zusätzlichen Wohnbaufläche sowie ergänzend einer Fläche für Erneuerbare Energien (vorgesehen sind Geothermie und ggf. Photovoltaik).

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße – findet im Zeitraum

vom 19.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Bekanntmachung, der Gutachten sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraums unter

www.Eschweiler.de/Buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt während des oben genannten Zeitraums eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an bauleitplanung@eschweiler.de abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren

nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (Präklusion von Umweltverbandsklagen).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - Biotopstrukturen,
 - Landschaft und Ortsbild,
 - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,
 - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu betroffenen Bergwerksfeldern, zu möglichem Altbergbau und zu Vorsichtsmaßnahmen bei Bodenarbeiten
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Verdacht auf mögliche Kampfmittel im Boden und zu Vorsichtsmaßnahmen bei Erdarbeiten
- Stellungnahme des Erftverbandes zu flurnahen Grundwasserständen
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Erhalt der Anpflanzungen der Bundesstraße B 264, zu Verkehrsemissionen der B 264 und zum Lärmschutz
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Gewässer Otterbach, zu Bodeneigenschaften (fruchtbarer Boden), zur Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, zu vorhandenen Ausgleichsflächen der Kölner Straße sowie zum Entwicklungsziel („Erhaltung ... der Landschaft“) des Landschaftsplans
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur landwirtschaftlichen Eignung der Plangebietsfläche und zur Planung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Stellungnahme der EVS Euregio Verkehrsschiennetz GmbH zum Bahnlärm
- Stellungnahme der RWE Power AG zur Lage im Auengebiet, zum Grundwasserspiegel und zu humosem Bodenmaterial, d.h. zur Tragfähigkeit des Bodens

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Umweltbezügen sind nicht eingegangen.

• Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- Fachbeiträge zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II) für die Aufstellung des Bebauungsplans 305, Stand: 01.09.2021 (Stufe 1) sowie 27.07.2022 (Stufe 2)
- Baugrund- und Versickerungsgutachten vom 09.08.2021
- Bodenuntersuchung „Entnahme und Untersuchung von Oberflächenmischproben“ vom 27.07.2022
- Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung zum Vorhaben Hühelner Straße in Eschweiler vom 09.11.2020

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 06.07.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

49

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 21, 22, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung erlassen:

Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger*in

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) **entfällt**

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).
- In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.
- (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.
- (12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).
- Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.
- (3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2020 außer Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabellen:

a) **Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
über 96.000 €	240 €	335 €	435 €

b) **Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €

bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

50

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung erlassen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2023

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2

Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.
- (5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator/in.

§ 3

Angebotszeiten

- (1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

- (2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm. Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:
 - Sommerferien: 3 Wochen
 - Herbstferien: 1 Woche
 - Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr
 - Osterferien: 1 Woche

- Pfingstferien: 1 Tag

Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.

An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multiprofessionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.

Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelderundfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

§ 6 Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit

- (1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
über 96.000 €	160,00 €	80,00 €

- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).
- (3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger/innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).

Kombi-Beiträge – Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitrags-anteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €

bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

- (3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Abs. 1 (SGB II-Empfänger etc. beitragsfrei) *dieser Satzung* unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Schulen

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2020, außer Kraft.